

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung
der Kindertagesstätte Strohbück (Benutzungssatzung)
vom 13.07.2017**

Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757), wird auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 06.05.2021 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. Im §6, Abs. 2 (neu) und §7, Abs. 1 werden die Begrifflichkeiten „Erziehungsberechtigte/n“ durch „Personensorgeberechtigte/n“ ersetzt.
2. **§1, Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**
 1. Die Gemeinde betreibt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) eine Kindertageseinrichtung im Ortsteil Strohbück als öffentliche Einrichtung für Kinder ab dem Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
3. **§1, Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**
 2. Die Kindertageseinrichtung erfüllt in vollem Umfang den § 28 KiTaG. Nur pädagogisch ausgebildetes und geeignetes Personal stellt die Betreuung, Erziehung und Bildung in dieser Einrichtung sicher.
4. **§2, Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**
 1. Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 2 KiTaG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
5. **§2, Abs. 2 wird neu eingefügt**
 2. Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.
Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)) bleibt unberührt.

6. §3 erhält folgende Neufassung:

§3 Anmeldungen, Aufnahme, Änderungen und Abmeldungen

1. In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf einer Antragstellung. Diese kann schriftlich an die Leitung der Kindertageseinrichtung oder über das Kita-Portal des Landes erfolgen. Eine Aufnahme ist unter Berücksichtigung freier Ressourcen jederzeit möglich.
3. a) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Woche) nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
b) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis (Vorlage des Original Impfausweises oder ärztliche Bescheinigung) nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
4. In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen. Die Betreuungsplätze für Kinder aus der Gemeinde Quarnbek, Kinder aus amtsangehörigen Gemeinden sowie Kinder aus Gemeinden außerhalb des Amtsbereiches werden nach vorgegeben Aufnahmekriterien von der Leitung der Kindertageseinrichtung vergeben. Dieses gilt auch, wenn die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze übersteigt. Die Aufnahmekriterien sind auf der Homepage der Kindertageseinrichtung Quarnbek (www.quarnbek.de/Gemeindeeinrichtungen/Kindergarten) einsehbar. Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet nach Rücksprache mit dem/der Bürgermeister/in über die Zulassung.
5. Nach dem Bescheid über die Aufnahmemöglichkeit ist die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes auf Grundlage des Betreuungsvertrages schriftlich zu erklären. Die Einhaltung der im Bescheid mitgeteilten Terminvorgabe ist zwingend erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf die Art der Gruppe (altersgemischte-, Krippen-, Kindergarten oder Natur-Kindergartengruppe).
6. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung gilt für das ganze Kindergartenjahr bzw. auch für die Folgejahre. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
7. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ein Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Quarnbek, vertreten durch die Einrichtungsleitung und allen Personensorgeberechtigten geschlossen werden.
8. Der Betreuungsvertrag muss beim Wechsel aus dem Krippen- in den Kindergartenbereich nicht neu geschlossen werden. Die Gebühren werden nach dem Erreichen des dritten Lebensjahres und gleichzeitigem Wechsel in eine andere Betreuungsgruppe automatisch angepasst und die Betreuungszeit unverändert übernommen. Sollte beim Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich eine Änderung des Betreuungsumfanges gewünscht werden, so ist die Einrichtungsleitung frühzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen.
9. Der Betreuungsvertrag kann im laufenden Kindergartenjahr bei Vorliegen von freien Betreuungskapazitäten einmalig zum Februar geändert werden. Der Antrag für diese Änderung muss bis zum 15.12. schriftlich bei der Leitung eingereicht werden. Dem Antrag wird bis zum 01.02. schriftlich durch die Leitung zu- oder abgesagt.
10. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Die Abmeldung des Kindes muss von den Personensorgeberechtigten bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich bei der Leitung eingereicht werden. In begründeten Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
11. Eine Abmeldung erfolgt automatisch beim Erreichen der gesetzlichen Schulpflicht.

12. Der/die Personensorgeberechtigte/n haben die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z.B. Wohnsitzanschrift, Namensänderungen usw.) sowie beabsichtigte Änderungen des Betreuungsumfanges zu informieren.

7. §4, Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

b) Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten.

8. §4, Abs. 1, Buchst. c) wird wie folgt geändert:

c) Kinder, die sich nicht in die Gemeinschaft integrieren können oder andere Kinder gefährden und trotz Beteiligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

9. §4, Abs. 1 werden die Buchst. d) bis g) wie folgt neu eingefügt:

d) Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden.

e) Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 7 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb der Kindertagesstätte betreuen zu lassen.

f) Für Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen und für diese weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z.B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann.

g) Ein zugesagter Betreuungsplatz innerhalb der ersten 14 Tage nach dem ersten Betreuungstag nicht in Anspruch genommen wird und der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden kann.

10. §5, Abs.4 erhält folgende neue Fassung:

4. Während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso am festen Brückentag nach Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden Ende Oktober des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

11. §6, Abs.1 wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

12. §6, Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 1 (neu) mit folgender Neufassung zum Satz 3:

1. S.3. Bei der Teilnahme der Eltern/Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung geht die Aufsichtspflicht für deren Kind/Kinder auf die Eltern/Personensorgeberechtigten über.

13. §6, Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 3 (neu) mit folgenden Wortlaut:

3. Für die Sicherheit auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem direkten Heimweg, sowie bei möglichen Wartezeiten bis zur Öffnung der Kindertageseinrichtung ist das Personal nicht verantwortlich.

14. §7, Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

15. §9 erhält folgende Neufassung:

§9

Elternversammlung, Elternvertretung und Kindertagesstättenbeirat

1. Die Elternversammlung ist die grundlegende Form der Mitwirkung von Personensorgeberechtigten innerhalb des KiTa-Systems. Sie findet auf Gruppen- und Einrichtungsebene gemäß §32 des schleswig-holsteinischen KiTaG aufgeführten Regelungen statt.
2. Aus jeder Elternversammlung auf Gruppenebene sind in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres zwei Elternvertreter/-innen zu wählen. Die Elternvertreter/-innen vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten sowie ihren Kindern und fördern die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, dem Personal der Kindertagesstätte sowie dem Einrichtungsträger innerhalb des Kindertagesstättenbeirats.
3. Aus dem Kreis der Elternvertreter/-innen aller Gruppen sind für weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für den Kindertagesstättenbeirat zwei Mitglieder gemäß §32 KiTaG zu wählen. Diese Wahl ist in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.
4. Der Kindertagesstättenbeirat setzt sich zu gleichen Teilen wie folgt zusammen:
 - a) Zwei Mitglieder der Elternvertretung
 - b) Ein/e Mitarbeiter/-innen sowie die Leitung der Kindertagesstätte
 - c) Zwei Vertreter/-innen der Gemeinde als Träger
5. Die Mitglieder des Beirats wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, davon einmal beim Wechsel des Kindergartenjahres. Einladungen zu Sitzungen des Beirats sollen von deren/dessen Vorsitzenden erfolgen.
6. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 - a) der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
 - b) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmekriterien
 - c) der Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - d) der Festsetzung der Elternbeiträge,
 - e) der Verpflegung.
7. Der Kindertagesstättenbeirat steht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte beratend zur Seite.
8. Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Beirates sind durch ein Protokoll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Sozialausschusses mitzuteilen.

16. §10 wird gestrichen

17. §11 wird geändert in §10 mit dem folgenden Wortlaut:

§10

Erhebung personenbezogener Daten

1. In der Kindertageseinrichtung werden personenbezogene Daten von Kindern und Familien durch die pädagogischen Fachkräfte sowie der Einrichtungsleitung erhoben. Dies ist für die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zwingend notwendig. Ferner werden die nach §3 Abs. 3 KitaG von den Eltern anzugebenden Daten erhoben und nach den Vorschriften des KitaG bzw. dieser Satzung verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Personenbezogene Daten, die über den Umfang des §3 KitaG hinausgehen, werden nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erhoben und verarbeitet. Nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten in der vorhandenen Form aufbewahrt und dann

der Vernichtung zugeführt; in begründeten Ausnahmen kann diese Frist verlängert werden, sofern dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

2. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte.
3. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung bzw. dem Amt Achterwehr durch Mitteilungen der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt werden, durch die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr entsprechend der Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S.162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. 2014, S. 105), in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten aus dem Einwohnermeldeamt. Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
4. Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 10.05.2021

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**



Klaus Langer

